

# STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

## Satzung über die Erhebung von Platzgebühren bei Wochenmärkten in der Stadt Wunsiedel

Seite 1

	Urschrift	Änderung ab 01.01.1984	Änderung ab 01.01.1990	Änderung ab 01.01.1993
Stadtratsbeschluss vom	06.11.1980	24.11.1983	19.10.1989	17.12.1992
Nr.	722	1478	1109	658
Datum der Ausfertigung	09.12.1980	09.12.1983	12.12.1989	30.12.1992
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	LRA Wun	LRA Wun	LRA Wun	LRA Wun
vom	05.12.1980	08.12.1983	05.12.1989	28.12.1992
Nr.	30-842/00	30-842/00	30-842/00	30-842/00
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	---	---	---	---
Bekanntgabe im Amtsblatt am	16.12.1980	10./11.12.83	29.12.1989	15.01.1993
Nr.	198/1980	286/1983	300	11/1993
Tag des Inkrafttretens	17.12.1980	01.01.1984	01.01.1990	01.01.1993
Geltungsdauer	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

**Satzung über die Erhebung von Platzgebühren bei Wochenmärkten in der Stadt Wunsiedel**

Seite 2

	Änderung ab 01.01.1996	Änderung ab 01.01.1999	Änderung ab 01.01.2002	Änderung ab
Stadtratsbeschluß vom	23.11.1995	19.11.1998	04.10.2001	
Nr.	1399	687		
Datum der Ausfertigung	24.11.1995	25.11.1998	05.10.2001	
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---	---	---	
vom	---	---	---	
Nr.	---	---	---	
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	12.12.1995	09.12.1998	23.11.2001	
Bekanntgabe im Amtsblatt am	08.12.1995	04.12.1998	02.11.2001	
Nr.	287	283	256	
Tag des Inkrafttretens	01.01.1996	01.01.1999	01.01.2002	
Geltungsdauer	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Stand- und Platzgebühren**  
**bei Wochenmärkten in der Stadt Wunsiedel**

Die Stadt Wunsiedel erlässt auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Überlassung eines Standplatzes beim Wochenmarkt sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer einen Standplatz auf dem Marktgelände zugewiesen erhalten hat oder ohne Zuweisung benutzt. Mehrere Abgabenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühren

1. Wochenmarktgebühren je Markttag:

für Tagesplätze je angef. lfd. m	3,50 €
für Jahresplätze je angef. lfd. m	
bei einem Markttag in der Woche	105,00 €
bei zwei Markttagen in der Woche	175,00 €.

2. Gebühren für Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte je Markttag/Tagesplatz oder Verkaufseinrichtung	3,50 €.
---	---------

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird der Wochenmarkt ohne vorherige Zuteilung benutzt, so entsteht die Gebührenpflicht mit der Benutzung.

(2) Die Gebühr wird bei Tagesplätzen mit der Zuweisung, bei Jahresplätzen mit der Zuteilung eines Verkaufsplatzes fällig. Die Gebühren sind am Tage der Fälligkeit durch Zahlung an die Stadtkasse Wunsiedel zu entrichten. Für Tagesplätze werden sie durch Boten eingehoben. Die Einzahlungs- oder Überweisungsnachweise in der Stadt Wunsiedel auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.